Teil A: Planzeichnung

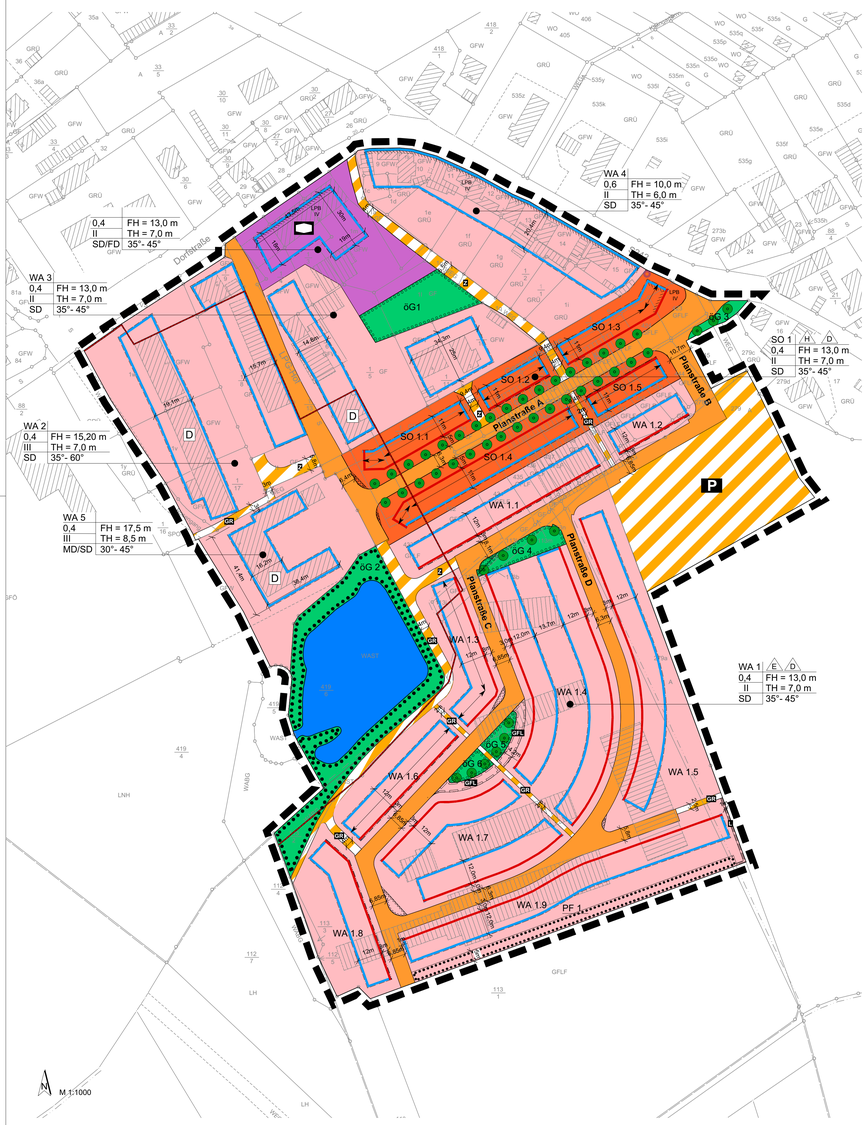

Planzeichenerklärung

(entsprechend PlanZV)

I. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
[§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB]

WA 1 — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO), mit Angabe der Nummer des Baugebiets, hier z.B. Baugebiet WA 1 [§ 1 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 BauNVO]

SO 1 — Sondergebiet Ferienhaus (§ 10 BauNVO), mit Angabe der Nummer des Baugebiets, hier z.B. Baugebiet SO 1 [§ 1 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Nr. 11 BauNVO]

2. Maß der baulichen Nutzung
[§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO]

0,4 — GRZ = Grundflächenzahl , hier z.B. 0,4 [§ 16 Abs. 2, Nr. 1 BauNVO]

II — Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß, hier z.B. IV [§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO]

TH, FH, 11,8 m — Höhe der Traufe, des Firstes, baulicher Anlagen über Bezugshöhe, als Höchstmaß, hier z.B. 11,8 m. [§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO]

Bezugshöhe ist die mittlere Höhe der natürlichen Geländeoberfläche, gemessen mittig zwischen den äußeren Eckpunkten der Außenwände des jeweiligen Hauptbaukörpers.

3. Überbaubare Grundstücksflächen (Baufenster), Stellung baulicher Anlagen
[§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB]

Baulinie [§ 23 Abs. 1 BauNVO]

Baugrenze [§ 23 Abs. 1 BauNVO]

Hauptfirstrichtung

4. Flächen für den Gemeinbedarf
[§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB]

Gemeinbedarfsfläche für sozialen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen

4. Verkehrsflächen
[§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und 11 BauGB]

öffentliche Straßenverkehrsfläche

öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

P — Parkplatz

GR — Geh- und Radweg

Z — Zufahrt

Flächen, die von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten sind

5. Grünflächen
[§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB]

öffentliche Grünflächen mit folgenden Zweckbestimmungen:
ÖG 1: Spielplatz (Weiteres siehe Teil B: Text, Nr. 7.3.1)
ÖG 2: Ufergrün (Weiteres siehe Teil B: Text, Nr. 7.3.2)
ÖG 3 - 6: Quartiersgrün (Weiteres siehe Teil B: Text, Nr. 7.3.3)

6. Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
[§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB]

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen [§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB]

Flächen für die Erhaltung von Bäumen [§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB]

Anpflanzen eines Baumes [§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB]

7. Wasserflächen
[§ 9 Abs. 1 Nr. 16a BauGB]

Wasserfläche, Teich

8. Sonstige Planzeichen

Mit Rechten zu belastende Flächen [§9 Abs. 1 nr. 21 BauGB]

GFL — Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

L — Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

Bereiche in denen Schutzmaßnahmen gegen Lärm an Außenbauteilen von Gebäuden zu treffen sind [§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB]

LPB IV — Bezeichnung des Bereiches, in dem Schutzmaßnahmen gegen Lärm an Außenbauteilen von Gebäuden zu treffen sind, hier z. B.: LPB IV

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes [§ 9 Abs. 7 BauGB]

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen [§ 9 Abs. 11 BauGB]

II. Nachrichtlichs Übernahmen
[§ 9 Abs. 6 BauGB]

D — Einzelanlage (unbewegliches Kulturdenkmal) die dem Denkmalschutz unterliegt [§ 9 Abs. 6 BauGB]

Flächendenkmal welches dem Denkmalschutz unterliegt [§ 9 Abs. 6 BauGB]

Standort Grundwassermessstelle LMBV (P6458)

III. Darstellungen ohne Normcharakter

WA 1 | A | D
0,4 FH = 13,0 m
II TH = 7,0 m
SD 35°- 45°
Erläuterung Nutzungsschablonen

Bezeichnung Baugebiet	Bauweise
Grundflächenzahl	max. Firsthöhe in m
Anzahl der Vollgeschosse	max. Traufhöhe in m
Dachform	Dachneigung

9,5m — Bemaßung Baufenster und Verkehrsflächen

IV. Darstellungen der Kartengrundlage (Auszug)

Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer

Gebäudebestand

Teil B: Text

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und ähnliche Regelungen) können bei der Gemeinde Großpösna im Rathaus, Im Rittergut 1, 04463 Großpösna während der Sprechzeiten eingesehen werden.

I Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung [§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. m. § 4 BauNVO]

1.1 Allgemeines Wohngebiet

1.1.1 Allgemein zulässig sind im allgemeinen Wohngebiet (soweit sich aus der nachfolgenden Festsetzung nichts anderes ergibt):
a) Wohngebäude,
b) die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
c) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

1.1.2 Unzulässig sind im allgemeinen Wohngebiet:
a) Schank- und Speisewirtschaften,
b) Anlagen für sportliche Zwecke,
c) Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
d) sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
e) Anlagen für Verwaltungen,
f) Gartenbaubetriebe,
g) Tankstellen.

1.1.3 Abweichend zu Nr. 1.1.2 c) sind im WA 2 und WA 3 Betriebe des Beherbergungsgewerbe allgemein zulässig.
[§ 1 Abs. 9 BauNVO]

1.1.4 Abweichend zu Nr. 1.1.1 und 1.1.2 sind auf der Anlage Schloss Störmthal im WA 5 zusätzlich zulässig:

Zulässig sind in dem vorhandenen Bauköpfer Schloss :
a) Gaststätte mit 50 Sitzplätzen und 30 Plätze Freisitz,
b) Vereins und Ausstellungsräume,
c) Veranstaltungsräume für maximal 60 Personen,
d) Büroräume,
e) Wohnungen,
f) Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie
g) Nutzung als Örtlichkeit zur Veranstaltung von nicht störenden kulturellen Darbietungen (Konzerte, Lesungen, Theater) bis 22 Uhr gemäß. Beiplan
[§ 1 Abs. 10 BauNVO]

1.2 Sondergebiet Ferienhausgebiet [§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. m. § 10 BauNVO]

Das Sondergebiet, Zweckbestimmung Ferienhausgebiet dient
a) der Unterbringung von Ferienhäusern, die überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis vorrangig dem Erholungsaufenthalt dienen und
b) Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes im untergeordneten Umfang.
[§ 10 Abs. 4 BauNVO]

2. Maß der baulichen Nutzung [§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB]

2.1 Überbaubare Grundstücksfläche
2.1.1 In Bereichen der nicht linear verlaufenden Baulinien und Baugrenzen sind funktional notwendige Über- bzw. Unterschreitungen um max. 50 cm an den Baulinien und Baugrenzen zulässig.
2.1.2 In den Baugebieten sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO zulässig.
2.1.3 Sofern die Abstandsflächen gewahrt bleiben, ist ein Vortreten von Terrassen und Balkonen über die festgesetzten Baulinien und Baugrenzen um maximal 3,00 m zulässig.
[§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB]

3. Nebenanlagen

3.1 In den Baugebieten WA 1.1 bis WA 1.9 sind auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen zwischen angrenzenden Erschließungsflächen und der nächstliegenden festgesetzten Baulinie bzw. deren gradliniger Verlängerung bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen (Vorgärten) Nebenanlagen unzulässig. Abweichend davon sind in diesen Flächen je Baugrundstück maximal zwei Zuwegungen zulässig.[§ 12 Abs. 6 BauNVO]

3.2 In den Baugebieten SO 1 und WA 5 sind Carports und Garagen unzulässig.
[§ 12 Abs. 6 BauNVO]

3.3 Im Baugebiet WA 1.8 sind Gebäude gem. § 2 SächsBO auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

4. Wahrung der Verkehrssicherheit

Innerhalb der in der Planzeichnung markierten von Bebauung und Bepflanzung freizuhaltenden Bereiche für Sichtbereiche an den Knotenpunkten und Kurven sind sichtbehindernde bauliche Anlagen und Pflanzungen über 0,8 m Höhe unzulässig.
[§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB]

5. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
Die in der Planzeichnung festgesetzten, mit Geh- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen sind wie folgt zu belasten:
GFL mit Geh- und Fahrrechten zugunsten der Anlieger sowie mit Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsträger
GRL mit Geh- und Radahrrechten zugunsten der Anlieger sowie mit Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsträger
L mit Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsträger
[§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB]

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

6.1 Die Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen so auszuführen, dass das auf den jeweiligen Flächen anfallende Niederschlagswasser weitestgehend innerhalb dieser Flächen versickern kann.
[§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB]

7. Grünordnerische Festsetzungen [§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB]

7.1 Für die nachstehenden Festsetzungen werden die Pflanzqualitäten wie folgt definiert:
Pflanzklasse A Straßenbäume: StU* mindestens 20-25 cm, Hochstamm Kronenansatz in mindestens 2,5 m Höhe (Lichtraumprofil)
Pflanzklasse B Bäume auf privaten Grundstücken: StU* mindestens 16-18 cm, Hochstamm
Pflanzklasse C Sträucher: Pflanzgröße 60-80 cm, mindestens zwei Sträucher pro m²

*StU = Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe

Alle festgesetzten Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang in der entsprechenden Pflanzklasse zu ersetzen.
[§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB]x

7.2 Begrünung der privaten Grundstücksflächen in den Baugebieten

7.2.1 Für die Baugrundstücke der Baugebiete WA 1.1 bis WA 1.9x wird festgesetzt:
a) Je angefangene 500 m² Fläche und Baugrundstück ist mindestens ein heimischer, standortgerechter Laubbaum (Pflanzklasse B) zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch einen heimischen, standortgerechten Laubbaum der Pflanzklasse B zu ersetzen.
[§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB]
b) In der Fläche PF 1 des WA 1.9 sind Bäume mit einem Stammdurchmesser von > 10 cm, gemessen in einer Stammhöhe von 1 m, dauerhaft zu erhalten oder nach Abgangoder Beseitigung durch heimische, standortgerechte Bäume der Pflanzklasse B zu ersetzen.
[§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB]

7.2.2 An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten Anpflanzen von Bäumen in den Baugebieten SO 1.1 bis SO 1.5 zum sind entlang der Straßenverkehrsfläche 34 heimische, standortgerechte Laubbäume der Art Säulen-/ Pyramideneiche (Quercus robur ´Fastigiata Koster´) zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch einen heimischen, standortgerechten Laubbaum derselben Art zu ersetzen. In Abhängigkeit der konkreten Standortgegebenheiten sind Abweichungen um bis zu 2,00m parallel zur nächstliegenden Verkehrsfläche zulässig.

7.3 Öffentliche Grünflachen

7.3.1 Für die öffentliche Grünflächen ÖG 1 „Spielplatz" gilt:
a) In der Fläche sind 6 Bäume der Pflanzklasse B zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und nach Abgang durch heimische, standortgerechte Bäume der Pflanzklasse B zu ersetzen.
b) Die Fläche ist dauerhaft als intensive Strauch und Rasenfläche zu entwickeln.
[§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB]

7.3.2 Für die öffentliche Grünfläche ÖG 2 „Uferrand" gilt:
In den Flächen sind Bäume mit einem Stammdurchmesser von > 10 cm, gemessen in einer Stammhöhe von 1 m, dauerhaft zu erhalten oder nach Abgang oder Beseitigung durch heimische, standortgerechte Bäume der Pflanzklasse B zu ersetzen.
[§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB]

7.3.3 Für die öffentliche Grünflächen ÖG 3 bis ÖG 6 „Quartiersgrün" gilt:
a) Die Flächen sind dauerhaft als extensive Strauch- und Rasenfläche mit Blühstreifen zu entwickeln.
b) In den Flächen sind Bäume anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und nach Abgang durch heimische, standortgerechte Bäume zu ersetzen, die der für die jeweilige öG festgesetzten Qualität entsprechen.
öG 3: 3 Laubbäume der gleichen Art, der Pflanzklasse A gem. Planzeichnung
öG 4: 4 Laubbäume der gleichen Art, der Pflanzklasse A gem. Planzeichnung
öG 5: 3 Laubbäume der gleichen Art, der Pflanzklasse B gem. Planzeichnung
öG 6: 3 Laubbäume der gleichen Art, der Pflanzklasse B gem. Planzeichnung
c) Es ist die Errichtung einer Werbeanlage für das SO 1 in der Fläche öG 3 zulässig.
[§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB]

7.4 Begrünung von Stellplatzanlagen

a) Auf der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Parkplatz" ist je angefangene vier Stellplätze ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum (Pflanzklasse A) einem Abstand von max. 2 m zu den Stellplätzen zu pflanzen. Die offene, unversiegelte Bodenfläche je Baum (Baumscheibe) muss mindestens 6 m² betragen, einen Mindestquerschnitt von 2 m aufweisen und ist vor Überfahren zu schützen.
b) Mindestens 20 % der Grünfläche sind mit heimischen, standortgerechten Laubsträuchern (Pflanzklasse C) zu bepflanzen und extensiv zu pflegen. Die restlichen unversiegelten Bereiche sind als Blühstreifen herzustellen.
[§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB]

8. Örtliche Bauvorschriften [§ 89 Abs. 2 SächsBO]

8.1 Für oberirdisch angeordnete Garagen (einschließlich Carports) und Nebenanlagen sind ausschließlich Flachdächer sowie flach geneigte Dächer bis zu einer Neigung von 10 Grad zulässig.

8.2 Es sind für die Dacheindeckungen der allgemeinen Wohngebiete WA 1.1 bis WA 1.3 und WA
1.6 sowie SO 1.1 bis SO 1.5 nur rote bis rotbraune, nicht glänzende Materialien zulässig. Dacheindeckungen von Nebenanlagen sind von der Regelung ausgenommen.

8.3 Entlang der Verkehrsflächen sind Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von 1,20 m über Geländeoberfläche zulässig. Entlang der gartenseitigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,80 m über Geländeoberfläche zulässig. Alle Einfriedungen sind generell ca. 10 cm über die Oberkante des anstehenden Geländes zu setzen.
[§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO]

8.4 Beleuchtete bzw. angeleuchtete Werbeanlagen sind zunzulässig.
[§ 89 Abs.1 Nr. 2 SächsBO]

8.5 Die Anzahl der auf dem Grundstück nachzuweisenden notwendigen Stellplätze sind wie folgt festgesetzt:
2 Stellplätze je Wohneinheit
1 Stellplatz je Ferienwohnung

Beiplan

Gemeinde, Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat der Gemeinde Großpösna hat am **20.07.2015** den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Ortsmitte Störmthal" in der Gemarkung Störmthal der Gemeinde Großpösna gefasst. (Beschluss-Nr. 78-445-III-15)
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am **31.07.2015** im Amtsblatt der Gemeinde Großpösna, rundschau Nr. 08-15, erfolgt.

Großpösna, Bürgermeisterin

Der Gemeinderat der Gemeinde Großpösna hat am **22.01.2018** den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Ortsmitte Störmthal" mit Begründung in der Fassung vom 22.01.2018 gebilligt und zur Auslegung bestimmt. (Beschluss-Nr. 107-618-I-18)

Großpösna, Bürgermeisterin

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Ortsmitte Störmthal" erfolgte in Form einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom **12.02.2018 bis zum 13.03.2018**.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am **02.02.2018** im Amtsblatt der Gemeinde Großpösna, rundschau Nr. 1-2/18, bekanntgemacht worden.

Großpösna, Bürgermeisterin

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind durch Schreiben vom **26.02.2018** zur frühzeitigen Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert worden.

Großpösna, Bürgermeisterin

Der Gemeinderat der Gemeinde Großpösna hat am …… den Entwurf des Bebauungsplanes „Ortsmitte Störmthal" bestehend aus der Planzeichnung vom ……. und den textlichen Festsetzungen auf der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt. (Beschluss-Nr……)

Großpösna, Bürgermeisterin

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Ortsmitte Störmthal", bestehend aus der Planzeichnung vom ……. und den textlichen Festsetzungen auf der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht sowie den verfügbaren umweltbezogenen Informationen, haben nach erfolgter Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Großpösna, rundschau Nr. …….., gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der in der Zeit vom …… bis zum …… öffentlich ausgelegen. In der Bekanntmachung ist auf das Vorbringen von Anregungen sowie auf die Regelungen des § 47VwGO hingewiesen worden.

Großpösna, Bürgermeisterin

Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom ……
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind durch Schreiben vom ……. 2019 zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden. Der Entwurf und die Begründung wurden entsprechend § 4a Abs. 4 auf Datenträger bereitgestellt.

Großpösna, Bürgermeisterin

Die während der öffentlichen Auslegung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Ortsmitte Störmthal" fristgemäß vorgebrachten Anregungen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden von der Gemeinde Großpösna geprüft und entsprechend Abwägungsbeschluss vom ……. (Beschluss-Nr. ……..) berücksichtigt. Das Ergebnis wurde den Einsendern mitgeteilt. Bei Sammelanregungen erfolgte keine Einzelmitteilung.

Großpösna, Bürgermeisterin

Der Gemeinderat der Gemeinde Großpösna hat den Bebauungsplan „Ortsmitte Störmthal", bestehend aus der Planzeichnung vom ……. und den textlichen Festsetzungen auf der Planzeichnung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr.) sowie der Begründung und dem Umweltbericht zugestimmt.

Großpösna, Bürgermeisterin

Die Satzung des Bebauungsplanes „Ortsmitte Störmthal", bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen in der Fassung vom …….. wird hiermit ausgefertigt.

Großpösna, Bürgermeisterin

Die Übereinstimmung der Grenzen und Bezeichnung der Flurstücke im Plan mit der amtlichen Flurkarte wird bescheinigt.

Borna, den Landratsamt des Landkreises Leipzig
Vermessungsamt

Rechtsverbindlichkeit

Die Satzung über den Bebauungsplan "Ortsmitte Störmthal" ist am …….. im Amtsblatt der Gemeinde Großpösna, rundschau Nr. ……., bekannt gemacht worden.

Dabei wurde darauf hingewiesen, wo der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214, 215 BauGB), auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Die Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft (§10 Abs. 3 BauGB).

Großpösna, Bürgermeisterin

Gemeinde Großpösna

Bebauungsplan "Ortsmitte Störmthal"

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

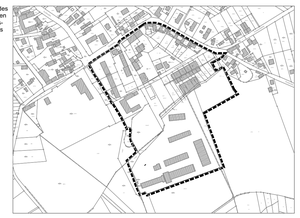

Gemeinde Großpösna, Im Rittergut 1, 04463 Großpösna

Planverfasser: seecon ingenieure — seecon ingenieure GmbH, Gemeinsam I Zukunft I Planen, Spinnereistraße 7, Halle 14, D - 04179 Leipzig — 18.11.2019

Planfassung gemäß

§ 3 (1) BauGB	§ 4 (1) BauGB	§ 4 (2) BauGB	§ 3 (2) BauGB	§ 4a (3) BauGB	§ 10 (1) BauGB	§ 10 (3) BauGB
Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift